

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 2/16 B

L 8 R 474/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 R 614/12 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
3. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter B e c k und die
Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Beigeladenen zu 1. wegen Beschäftigung in der Zeit vom 28.1.2010 bis 16.4.2013 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 17.3.2016 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).



- 5 Der Kläger wirft auf Seite 4 der Beschwerdebegründung die Frage auf,
"ob eine selbstständige Tätigkeit auch bei fehlender umfassender Sperrminorität vorliegt, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer über eine besondere, bei dem Mehrheitsgesellschafter nicht vorhandene, fachliche Kompetenz verfügt und aufgrund dessen faktisch durchgehend weisungsfrei und unabhängig gearbeitet hat, der Mehrheitsgesellschafter seine Gesellschafterrechte tatsächlich nicht ausgeübt und in die betriebliche Unternehmensführung in keiner Weise eingegriffen hat."
- 6 Zur Begründung verweist der Kläger auf eine der Beschwerdebegründung beigefügte Stellungnahme der Mehrheitsgesellschafterin M. GmbH vom 14.3.2016, aus der sich "die besondere fachliche Kompetenz" und "die besondere betriebliche Verantwortung" des Klägers, "seine Weisungsunabhängigkeit", "sein beherrschender Einfluss auf die Unternehmensführung" und seine "fehlende Fremdbestimmtheit" sowie die "Nichtausübung der Gesellschafterrechte" durch die M. GmbH als Mehrheitsgesellschafterin ergebe. Das BSG habe eine Entscheidung bislang nur für die faktische Weisungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der Familiengesellschaft aufgrund einer familiären Verbundenheit getroffen (*Hinweis auf BSG Urteil vom 14.12.1999 - B 2 U 48/98 R - Juris; BSG Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAr 43/85 - Juris*).
- 7 a) Die Beschwerdebegründung erfüllt die Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge nicht (*vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Denn der Kläger formuliert bereits keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht (*vgl allgemein BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - Juris = BeckRS 2010, 68786, RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris = BeckRS 2010, 72088, RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris = BeckRS 2009, 50073, RdNr 7*). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen (normbezogenen) Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGb 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181*). Die Bezugnahme auf die Mehrheitsgesellschafter-Stellungnahme vom 14.3.2016 in diesem Zusammenhang ist ohne Belang.
- 8 b) Darüber hinaus genügt die Beschwerdebegründung auch nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage - ihre Qualität als in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfrage unterstellt. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar für einzelne Berufsgruppen, bestimmte Tätigkeitsfelder oder für bestimmte Sachverhaltskonstellationen noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich heraus-



gestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört insbesondere auch, die bereits vorliegende - und vom LSG auf Seite 22 f des Urteils ua zitierte - höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise Widersprüche und damit Klärungsbedarf herauszuarbeiten. Diese Untersuchung unterlässt der Kläger völlig. Er verweist lediglich auf zwei Urteile des BSG aus den Jahren 1986 und 1999, ohne sich mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Versicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH zu befassen (vgl. *zB aus neuerer Zeit zum Argument "Kopf und Seele" BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 24, RdNr 28 ff mwN - auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen*).

- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)